

Zahlungskonditionen:

Die Zahlung ist innerhalb der nächsten 7 Tage ab Erhalt der Honorarnote ohne Abzug zur Überweisung zu bringen. Danach gelten 7,5% Verzugszinsen als vereinbart. Im Falle einer schriftlichen Ausfertigung des Gutachten wird nach Eingang des Honorars das Gutachten per Mail an den Auftraggeber übermittelt.

Die Beauftragung wird schriftlich unterfertigt oder gilt im Falle einer Besichtigung (Konsensualvertrag) auch als angenommen.

Terminabsagen 48h vor dem Termin kostenlos,

48 - 24 Std. vor dem Termin wird eine Bearbeitungsgebühr für den Ausfall des Termins in der Höhe von € 200,- brutto

unter 24 Std. eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 300,- brutto in Rechnung gestellt. Bei Nichtanwesenheit bzw. „NO SHOW“ werden € 360,- brutto in Rechnung gestellt.

Regiepreise:

- | | |
|--|----------------------------------|
| • Initialkosten erster Augenschein inkl. 1h SV | € 300,00 netto / € 360,00 brutto |
| • Je angefangene Stunde | € 125,00 netto / € 150,00 brutto |
| • Fahrtkosten Pauschale Wien | € 70,00 netto / € 84,00 brutto |
| • Fahrtzeit je angefangene ½ Stunde | € 50,00 netto / € 60,00 brutto |
| • Fahrtgeld (pro Kilometer) | € 0,55 netto / € 0,66 brutto |
| • Barauslagen | nach Aufwand +5% Aufschlag |

-
- | | |
|--|----------------------------------|
| • Freiluftmessung zur Bestimmung von Schimmelpilzsporen
in der Raumluft, erste Messstelle ist die Vergleichsmessung Außenluft | € 325,00 netto / € 390,00 brutto |
| • Jede weitere Messstelle / Raum | € 200,00 netto / € 240,00 brutto |
| • Objektträger- od. Folienkontaktproben pro Probe inkl. Labor | |
| <i>zur Bestimmung von Schimmelpilzsporen</i> | € 166,66 netto / € 200,00 brutto |
| • Schriftliche Auswertung des Laborbefundes pro Std. | € 125,00 netto / € 150,00 brutto |
| • Datenlogger bis 30 Tage | € 200,00 netto / € 240,00 brutto |
| • Thermographie Messung | € 200,00 netto / € 240,00 brutto |

Alle Messungen sowie Auswertungen zuzügl. Stundenaufwand des Gutachters

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs – B2B (zwischen Unternehmern) WKO

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Ingenieurbüro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Es wird keine Haftung für einen dem Gutachten abweichenden Verlauf sowie der damit verbundenen Kosten übernommen. Ebenfalls für Schäden welche dem Auftragnehmer augenscheinlich nicht ersichtlich waren.
- d) Die Bewertung basiert anhand des Lokalaugenscheines und/ oder der dem Auftragnehmer vorliegenden Unterlagen wie Fotos, Kostenvoranschläge, Rechnungen etc. Der Auftragnehmer hält sich das Recht vor, nach Erhalt neuer Informationen bzw. nach Durchführung eines Lokalaugenscheins, das Gutachten entsprechend abzuändern
- e) Für die Richtigkeit der angeführten Auskünfte von Ämtern, an der Befundaufnahme teilgenommenen Personen und sonstigen in dem Gutachten genannten Auskunftspersonen kann keine Gewähr übernommen werden. Es wird gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung für leicht- und grob fahrlässiges Verhalten übernommen. Eine Haftung gegenüber Dritten, also vom Auftraggeber verschiedene Personen, wird sowohl für leicht- und grob fahrlässiges Handeln ausgeschlossen
- f) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt wie folgt begrenzt:
 - 2) in allen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 25.000,00 Euro: höchstens 1.250,- Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 25.000,- Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 25.000,- Euro.
 - 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5.) Rücktritt vom Vertrag a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig. b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt. d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8.) Geheimhaltung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nach folgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

SSB – Technisches Büro GmbH

Allgemeines:

Sollten wir eine Thermographie Messung durchführen, muss das Objekt normal beheizt (min. 20°C) werden und darf die Außentemperatur nicht zu hoch (i.d. R. max. 7°C) sein. Bitte auch 6 Std vor dem Augenschein nicht lüften!

Bei der Montage eines Datenloggers müssen 3x kleine Nägel in die Wand geschlagen werden, um das Gerät montieren zu können.

In Abhängigkeit der Außentemperatur wird der Datenlogger ca. 2-4 Wochen bei Ihnen aufgestellt bleiben. Dieser zeichnet das Raumklima sowie die Oberflächentemperatur des betroffenen Bauteils auf (keine Ton- oder Videoaufzeichnung!). Die Rücksendung des Gerätes erfolgt bitte durch (und zu Lasten) des Kunden postalisch, per Bote, persönlich etc. an unser Büro.

Sollte ein Gutachten erstellt werden, würde wir Sie auch ersuchen, uns eine Plankopie zu übersenden oder diesen beim Termin griffbereit zu haben, sodass wir ein Foto vom Plan machen können.

ANLEITUNG ZUR VORBEREITUNG EINER RAUMLUFTMESSUNG

1. **Mindestens 8 Stunden vor der Probenahme sind die zu untersuchenden Räume nach außen sowie gegenüber anderen Räumen zu verschließen**, das heißt Eingangstüren, Fenster und Zimmertüren bitte schließen (Türschlitze oder Fensterfugen nicht zusätzlich abdichten). Die zu untersuchenden Räume können auch länger als 8 Stunden verschlossen bleiben.
2. Vor dem Verschließen der Räume, die untersucht werden sollen, bitte intensiv lüften: Fenster im Winter für einige Minuten und im Sommer für 15 Minuten ganz öffnen, wenn möglich querlüften.
3. Ist eine mechanische Lüftungsanlage vorhanden, soll diese auf üblicher Leistungsstufe betrieben werden. Ist diese nicht bekannt, die niedrigste realistische Stufe wählen.
4. Wenn es erforderlich ist, können die zu untersuchenden Räume vor der Messung normal benutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass Fenster nicht geöffnet oder gekippt und sowohl Eingangs- als auch Innentüren unmittelbar nach dem Durchgehen stets wieder geschlossen werden.
5. Die Raumtemperatur sollte bereits einige Tage vor der Messung sowie während der Probenahme etwa 20 bis 23°C betragen. Bei niedrigeren Temperaturen im Winter den Raum aufheizen. Sollte die Temperatur im Sommer in einem höheren Bereich liegen, wird die Messung bei höherer Raumtemperatur durchgeführt.
6. Bei unüblich starker Windgeschwindigkeit sowie sehr niedrigen oder sehr hohen Innentemperaturen kann die Messung nicht durchgeführt werden (außer die Fragestellung umfasst die Beurteilung derartiger Randbedingungen).
7. Bei Luftkeimmessungen (Schimmelpilzsporen-Messungen) sollten unbewohnte Räume oder Räume, in denen keine Reinigung in üblichen Intervallen durchgeführt wurde, einige Tage vor der Messung gründlich gereinigt werden. Biogene Abfälle (Biomüll) aus den Innenräumen entfernen